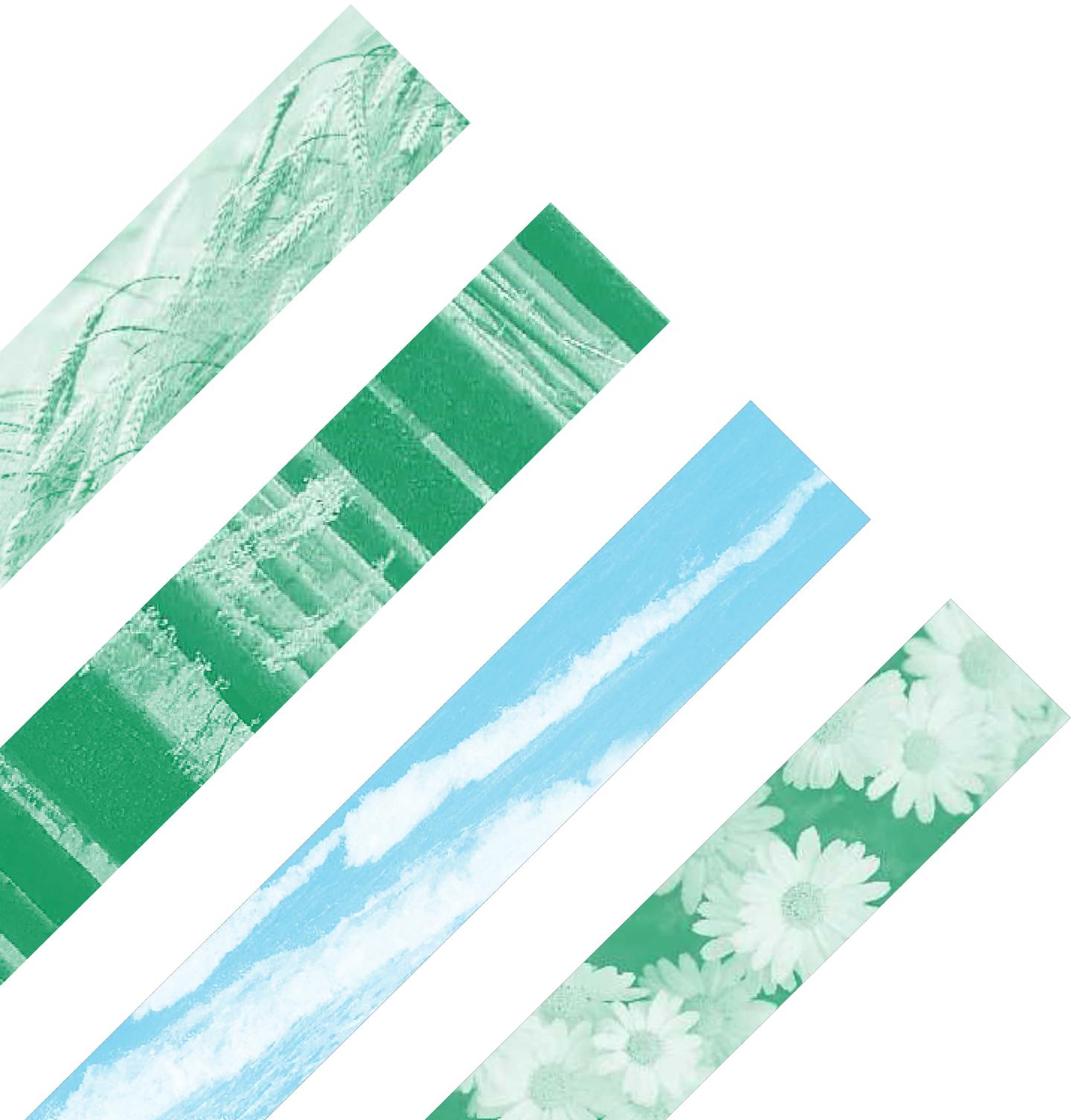




Immissionsschutz- Stellungnahme





Az.: 752 / Ef

Futterkamp, 29.01.2025
Tel. 04381/9009-29
aefftinge@lksh.de

Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission

Beurteilung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung in der Gemeinde Gettorf,
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Veranlassung:

Auftrag der Gemeinde Gettorf, über das Amt Dänischer Wohld durch
Herrn Jan-Heiko Münster

1. Geplante Maßnahme:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 in Gettorf

2. Berücksichtigte Anlage:

Pferdehaltung Sander Weg 21, 24214 Lindau

3. Verwendete Unterlagen:

TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (1. BImSchVwV)

VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1

Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 Bund/Länder-Arbeitsgem. Immissionsschutz
Genehmigungs-, Antrags- und Planungsunterlagen

4. Datenerhebung fand statt am 20.01.2025 und 22.01.2025

5. Datenschutz

Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die verwendeten Daten wird hingewiesen.

6. Beurteilungsmethode

Für das geplante Vorhaben ist gemäß TA Luft in einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programmsystem AUSTAL die Geruchsimmissionshäufigkeit ermittelt worden, die nach den bisherigen Auslegungshinweisen der TA Luft für Dorfgebiete, Gewerbe-/Industriegebiete, sowie Kerngebiete ohne Wohnen bis maximal 15 % der Jahresstunden und für Wohn-/ Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen sowie urbane Gebiete bis maximal 10 % der Jahresstunden betragen soll. Die im Juni 2021 durch Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingeführten „Dörflichen Wohngebiete“ werden aufgrund der Beschreibung in der BauNVO hinsichtlich der Geruchsimmissionen einem Dorfgebiet gleichgesetzt.

Wohnhäuser im Außenbereich sind gegenüber Geruchsemissionen aus Tierhaltungen im Sinne des § 35 BauGB weniger schutzwürdig als Wohnbebauung im Dorfgebiet (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 09.12.2010 – 1 LB 6/10 und des OVG NRW vom 25.03.2009 – 7 D 129/07.NE). In der bundesweiten Genehmigungspraxis wird ein Immissionswert von bis zu 0,25, bzw. 25 % der Jahresstunden für den Außenbereich als zulässig angesehen, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient. Nach der TA Luft ist es im Außenbereich „unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) heranzuziehen“.

In Einzelfällen ist die Überschreitung des Immissionswertes für Gewerbe- und Industriegebiete dann zulässig, wenn benachbarte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer oder der Tätigkeitsart weniger stark exponiert sind. So können hier in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall individuell zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll dabei nicht überschritten werden.

Nach der TA Luft ist es Genehmigungsbehörden möglich, geeignete Zwischenwerte für aneinandergrenzende Gebietskategorien zu wählen, „wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwi-

schenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.“ Damit ein geeigneter Zwischenwert für ein betrachtetes Gebiet ermittelt werden kann, muss zunächst die konkrete Schutzwürdigkeit beurteilt werden. Dabei sind „wesentliche Kriterien die Prägung des Einwirkungsbereichs durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit der Geruchsauswirkung und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.“

Zudem haben Untersuchungen in einem Verbundprojekt von 4 Bundesländern nachgewiesen, dass die Belästigungswirkung von Gerüchen aus einer Tierhaltung teilweise deutlich geringer ist als bei Industrieerüchen und dass es insbesondere zwischen den Tierarten hinsichtlich der Belästigungswirkung große Unterschiede gibt (Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006).

Diese Ergebnisse wurden bereits in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) berücksichtigt, deren Anwendung durch die Festlegung von Gewichtungsfaktoren für die tierartspezifische Geruchsqualität vorgeschrieben und 2021 in die TA Luft übernommen. Nach TA Luft sind die in der Ausbreitungsrechnung ermittelten Geruchshäufigkeiten mit einem tierartspezifischen Gewichtungsfaktor für die Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung von 0,5, für die Schweinehaltung von 0,75 (Tierwohlställe 0,65) und die Geflügelmast (Puten, Masthähnchen) von 1,5 zu multiplizieren. Für andere Tierarten ist in der Regel der Faktor 1,0 anzuwenden, gemäß TA Luft ist aber eine begründete Anpassung möglich. Die mit dem tierartspezifischen Faktor gewichteten Geruchshäufigkeiten werden als belästigungsrelevante Kenngröße bezeichnet.

Nach der TA Luft ist bei einem geplanten Vorhaben über eine Ausbreitungsrechnung zu prüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden können.

7. Beschreibung der Verfahrensweise

Die für das geplante Vorhaben erstellte Ausbreitungsrechnung ist nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL Version 3.3.0 mit dem Programm AUSTAL View von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Zur Ermittlung der am Vorhabenstandort zu erwartenden Geruchshäufigkeiten sind in der durchgeführten Ausbreitungsrechnung die Tierbestände gemäß Genehmigungsunterlagen und den Aussagen der Betriebsleiter, die Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894 und die Grundflächen und Höhen der Quellen nach den Unterlagen und den vor Ort erhobenen Daten berücksichtigt worden.

Als Corine-Wert ist ein berechneter Wert von 0,10 und es sind die Wetterdaten (Ausbreitungsklassenstatistik) des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Kiel Holtenau in die Berechnung eingegangen.

Die Protokolle der Ausbreitungsrechnung mit den Eingabedaten sind im Kapitel 10 angefügt.

8. Berechnung der Immissionssituation

In die Ausbreitungsrechnung gehen die jeweiligen Stallgebäude mit Schwerkraft- und geführter Lüftung und auch die Güllelagereinrichtungen als Volumenquelle bezogen auf die jeweils gesamte Grundfläche, bzw. die durchschnittliche Oberfläche ein. Die vertikale Ausdehnung der Quellen wird dabei jeweils vom Boden bis zur First- / Ablufthöhe des Stalles, bzw. bis zur Höhe der Güllelagereinrichtung definiert. Die Berechnungsart als Volumenquelle berücksichtigt hinreichend die bei Gebäudeumströmungen auftretenden Verwirbelungen und Strömungen der Geruchsfahne in Bodennähe.

In die Berechnung sind die Emissionsquellen der unter Kapitel 2 aufgeführten Betriebsstätte einbezogen worden. Weitere Tierhaltungen sind im Ortsbereich und in der näheren Umgebung nicht vorhanden, bzw. bekannt. Eventuell im Rahmen des Dorfgebietes oder des Außenbereichs vorhandene Hobbytierhaltungen oder kleinere, auslaufende Tierhaltungen (z. B. Rinder, Pferde) sind hinsichtlich der Emissionen als geringfügig einzustufen und gemäß Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie/Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 in der Ausbreitungsrechnung nicht zu berücksichtigen.

Das grafische Ergebnis der Berechnung ist im Kapitel 10 in Form der zu erwartenden Jahreshäufigkeiten dargestellt worden.

9. Ergebnisbeurteilung

Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL Version 3.3.0 mit dem Programm AUSTAL View von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Die Rechenergebnisse (ermittelte Jahreshäufigkeiten für Geruch) sind durch das Programm AUSTAL View mit dem tierartspezifischen Faktor 0,5 für die Pferdehaltung gewichtet worden und geben somit die belästigungsrelevante Kenngröße wieder.

Nach der TA Luft ist in der Regel die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,15 bzw. entsprechend 15 % der bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Dorfgebiet und die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,10 bzw. entsprechend 10 % der bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Wohngebiet einzuhalten. Die im Juni 2021 durch Änderung der BauNVO eingeführten „Dörflichen Wohngebiete“ werden aufgrund der Beschreibung in der BauNVO hinsichtlich der Geruchsimmissionen einem Dorfgebiet gleichgesetzt.

Wohnhäuser im Außenbereich sind gegenüber Geruchsemissionen aus Tierhaltungen im Sinne des § 35 BauGB weniger schutzwürdig als Wohnbebauung im Dorfgebiet (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 09.12.2010 – 1 LB 6/10 und des OVG NRW vom 25.03.2009 – 7 D 129/07.NE). In der bundesweiten Genehmigungspraxis wird ein Immissionswert von bis zu 0,25, bzw. 25 % der Jahresstunden für den Außenbereich als zulässig angesehen, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient. Nach der TA Luft ist es im Außenbereich „unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) heranzuziehen“.

Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der TA Luft auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen – bis hin zu Punktbetrachtungen – gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen.

Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die

Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o. g. Standardmaß auf ein Raster der Größe 20 m x 20 m reduziert.

Das grafische Ergebnis ist im Kapitel 10 in Höhe der zu erwartenden belästigungsrelevanten Kenngröße unter Berücksichtigung des tierartspezifischen Faktors für das Beurteilungsgebiet dargestellt worden.

Die untersuchte Fläche soll als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß §11 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Schule“ entwickelt werden. Für sensible Nutzungen wie z.B. Schulen, Sportanlagen besteht grundsätzlich kein höherer Schutzanspruch als für die sie umgebende Bebauung, da mit Geruchsimmissionen keine Gesundheitsgefahren verbunden sind (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft).

Die in dem Bereich der untersuchten Fläche ermittelte belästigungsrelevante Kenngröße (nach TA Luft gerundet) liegt bei weniger als 1 % der gewichteten Jahresstunden. Sowohl der Immissionswert für Dorf- und Gewerbegebiete von 15 %, als auch der Immissionswert von 10 % für Wohngebiete wird deutlich eingehalten.

Daher bestehen gegenüber der Entwicklung als Sondergebiet mit schulischen Einrichtungen gemäß der 2. Änderung des B-Plans Nr. 55 hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach TA Luft keine Bedenken.



Anne Efftinge

10. Lageplan, grafisches Ergebnis für Geruch und Protokolldateien

Übersichtskarte

Ergebnisgrafik Sondergebiet

Protokolldatei Ausbreitungsrechnung

PROJEKT-TITEL:

**Gettorf, 2. Änderung B-Plan Nr. 55 - Lageplan
mit Position der Geruchsquellen und der überplanten Fläche**



BEMERKUNGEN:

gelbe Markierung:

überplante Fläche

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

BEARBEITER:

Effttinge

MAßSTAB:

1:6.000

0  0,1 km

DATUM:

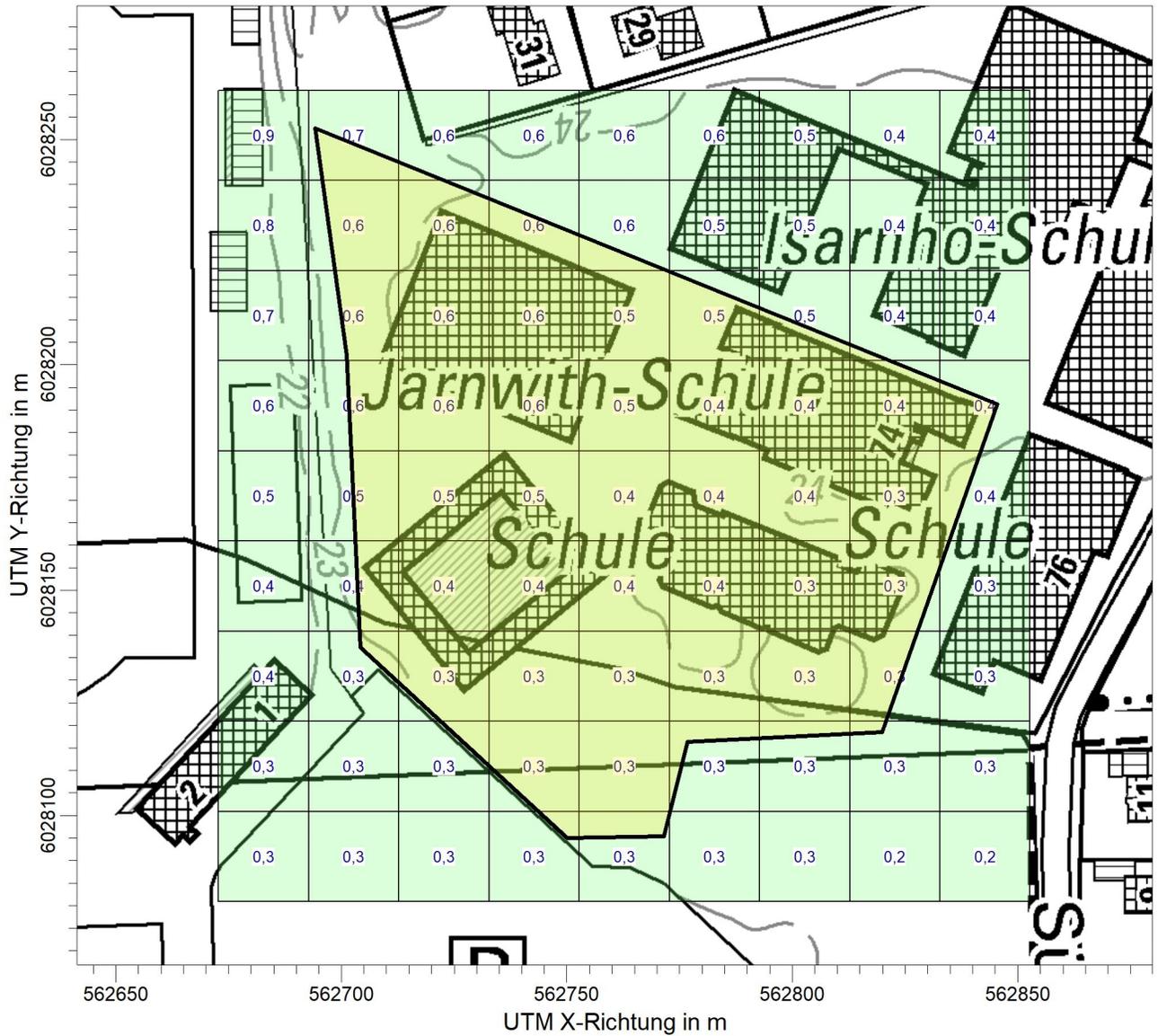
29.01.2025



**Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein**

PROJEKT-TITEL:

Gettorf, 2. Änderung B-Plan Nr. 55 - Ergebnisgrafik
Jahreshäufigkeit gewichteter Geruchsstunden in %



ODOR_MOD / J00z: Jahreshäufigkeit von bewerteten Geruchsstunden / 0 - 3m

%



BEMERKUNGEN:

vorhandene Situation

STOFF:

ODOR_MOD

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

EINHEITEN:

%

BEARBEITER:

Effttinge

QUELLEN:

4

MAßSTAB:

1:1.500

0 0,04 km

AUSGABE-TYP:

ODOR_MOD ASW

DATUM:

29.01.2025



**Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein**

2025-01-29 14:00:09 AUSTAL gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL, Version 3.3.0-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2024
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2024

=====
Modified by Petersen+Kade Software , 2024-03-28
=====

Arbeitsverzeichnis: D:/Austal/Gettorf/Gemeinde Gettorf/Gemeinde Gettorf
2025-01-23/erg0008

Erstellungsdatum des Programms: 2024-03-28 12:47:12
Das Programm läuft auf dem Rechner "FUKA-4336".

=====
Beginn der Eingabe
=====

```
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL_View\Models\ austal.settings"
> ti "Gemeinde Gettorf 2025-01-23"           'Projekt-Titel
> ux 32562644                               'x-Koordinate des Bezugspunktes
> uy 6028257                                'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 0.10                                   'Rauigkeitslänge
> qs 2                                       'Qualitätsstufe
> as Kiel-Holtenau.aks
> ha 6.20                                   'Anemometerhöhe (m)
> xq -357.95      -337.50      -287.50      -302.01
> yq 2.51         -30.91       83.91        -4.19
> hq 0.00         0.00         0.00         0.00
> aq 40.64        24.64        60.00        14.20
> bq 13.16        10.46        20.00        14.20
> cq 5.00         3.00         0.00         0.00
> wq 6.15         5.38         275.65       7.16
> dq 0.00         0.00         0.00         0.00
> vq 0.00         0.00         0.00         0.00
> tq 0.00         0.00         0.00         0.00
> lq 0.0000       0.0000       0.0000       0.0000
> rq 0.00         0.00         0.00         0.00
> zq 0.0000       0.0000       0.0000       0.0000
> sq 0.00         0.00         0.00         0.00
> rf 1.0000       1.0000       1.0000       1.0000
> odor_050 165           88           20           603
```

=====
Ende der Eingabe
=====

Anzahl CPUs: 8

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.

Festlegung des Rechnernetzes:

dd 16

x0 -1344

nx 130
y0 -1040
ny 131
nz 19

1: AKS, BEARBEITUNG IFU GMBH FRANKENBERG - 20.12.2021
2: 01.05.2013 BIS 24.02.2023 FF DWD 2564 DD: DWD 5516 HA=10,00M
3: KLUG/MANIER(TA LUFT)
4: JAHR
5: ALLE FÄLLE
In Klasse 1: Summe=8165
In Klasse 2: Summe=18169
In Klasse 3: Summe=48946
In Klasse 4: Summe=17576
In Klasse 5: Summe=5678
In Klasse 6: Summe=1451
Statistik "Kiel-Holtenau.aks" mit Summe=99985.0000 normiert.

Prüfsumme AUSTAL 4b33f663
Prüfsumme TALDIA adcc659c
Prüfsumme SETTINGS b853d6c4
Prüfsumme AKS 6cd263b3

=====
==

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor".
TMT: Datei "D:/Austal/Gettorf/Gemeinde Gettorf/Gemeinde Gettorf
2025-01-23/erg0008/odor-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/Austal/Gettorf/Gemeinde Gettorf/Gemeinde Gettorf
2025-01-23/erg0008/odor-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050".
TMT: Datei "D:/Austal/Gettorf/Gemeinde Gettorf/Gemeinde Gettorf
2025-01-23/erg0008/odor_050-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/Austal/Gettorf/Gemeinde Gettorf/Gemeinde Gettorf
2025-01-23/erg0008/odor_050-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL_3.3.0-WI-x.

=====
==

Auswertung der Ergebnisse:
=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```
=====
ODOR      J00 : 100.0 %      (+/- 0.1 ) bei x= -296 m, y=  -8 m ( 66, 65)
ODOR_050 J00 : 100.0 %      (+/- 0.1 ) bei x= -296 m, y=  -8 m ( 66, 65)
ODOR_MOD J00 :  50.0 %      (+/- ?   ) bei x= -296 m, y=  -8 m ( 66, 65)
=====
```

==

2025-01-29 14:19:23 AUSTAL beendet.